

der das Haus übernahm, oder auch auf den Schwiegersohn, der einheiratete. Bei einem Hauskauf wurde manchmal das Zeichen übernommen. So kommt es, daß — wie aus den urkundlichen Angaben ersichtlich ist — die Zeichen im Laufe der Zeit verschiedenen Namen zugehörten. Waren mehrere Söhne vorhanden, so wurde die Stammform durch Zugaben erweitert, so daß jeder sein eigenes Zeichen hatte. Ein schönes Beispiel bieten die Zeichen 31, 32, 33, 34, die einst vier Brüdern zugehörten. Zeichen 31 ist die Stammform. Zur Unterscheidung fügten die Brüder einen, bzw. zwei oder drei Striche bei. Diese Formveränderung zur Unterscheidung wurde zum Teil bis in die neueste Zeit von heute noch lebenden Personen vorgenommen, so beim Zeichen 53, das eine Erweiterung von 52 ist. Auch von Frauen wurde das Hauszeichen zur Unterschrift benützt, wie aus mehreren Beispielen in unserem Verzeichnis ersichtlich ist, die wir in Erbschaftsabhandlungen oder auf Heiratsverträgen und Testamenten finden. Es scheint, daß entweder das väterliche oder auch das Zeichen des Ehemannes verwendet wurde.

Wie schon erwähnt, finden wir in unsern Archiven eine große Anzahl alter Hauszeichen auf Urkunden. Sie dienten also nicht bloß als Besitz- oder Eigentumszeichen, die man auf Geräten usw. anbrachte, sondern auch als Zeichen der Willenserklärung, als Handzeichen, in der Zeit, als es Sitte wurde, Urkunden zu unterschreiben. Einzelne unserer Beispiele finden sich schon aus dem 17. Jahrhundert; sie wurden häufiger im 18. Jahrhundert, und die meisten stammen aus dem ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Wer schreiben konnte, setzte seinen Namen unter die Urkunde; der des Schreibens Unkundige setzte an Stelle des Namenszuges sein Handzeichen und als solches wurde in den allermeisten Fällen eben das Hauszeichen benützt. In Triesenberg besitzen wir verhältnismäßig viele Hauszeichen, die an Stelle der Unterschrift benützt wurden. Da die Häuser, früher noch viel mehr als heute, weit zerstreut und die Wege noch schlecht waren, und da auch noch kein gesetzlicher Schulzwang bestand, besuchten viele noch keine Schule und konnten ihren Namen nicht schreiben. Der Amtsschreiber setzte das Schriftstück auf, nachdem es vorgelesen war, setzten die Parteien zum Zeichen ihres Einverständnisses ihre Zeichen bei und der Amtsschreiber oder ein schriftkundiger Zeuge setzte den Namen des Zeichenführers und oft auch eine Bemerkung bei, die besagt, daß der Be-